

Statuten Kulturverein Ermensee

I. Ziel & Zweck

§ 1 Name

Unter dem Namen "Kulturverein Ermensee" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ermensee.

§ 2 Zweck

Der Verein übernimmt die Aufgabe, ursprüngliche Bräuche in Ermensee aktiv zu erhalten und die Gemeinschaft in der Bevölkerung zu stärken. Dieser Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht allen Personen von Ermensee und denjenigen offen, die einen Bezug zum Dorfleben haben.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Abgelehnte Beitrittsgesuche müssen von der nächsten Generalversammlung ebenfalls abgelehnt werden, andernfalls ist die Person als Mitglied aufgenommen.

§ 5 Austritt

Der Austritt kann jederzeit unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf die bezahlten Beiträge und das Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss

Ausgeschlossen werden kann eine Person nur, wenn Sie
a) Den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.
b) Gegen die Interessen und Wertvorstellungen des Kulturvereins verstößt.

§ 7 Jahresbeitrag

wird von der Versammlung festgelegt.

III. Organe

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:
I. Die Generalversammlung
II. Der Vorstand
III. Die Revisoren

§ 9 Generalversammlung

9.1 Kompetenzen

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren erfolgt im 2. Jahres Rhythmus
- b) Die Genehmigung der Rechnung und der Jahresbeiträge
- c) Aufnahme von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- d) Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und die Auflösung des Vereins

9.2 Einberufung

Der Vorstand beruft bis spätestens Ende April die ordentlichen Generalversammlung ein. Die Traktandenliste sowie Datum, Zeit und Ort wird spätestens 20 Tage vor der GV zugestellt. Die Versammlung wird einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

9.3 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

§ 10 Vorstand

10.1 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die GV wählt ein Mitglied in die Funktion des Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

10.2 Aufgaben

Die Vorstandsmitglieder teilen die verschiedenen Aufgabenbereiche unter sich auf. Dem Vorstand ist die finanzielle und administrative Führung des Vereins übertragen. Im Weiteren vertritt er den Verein und dessen Interessen nach Aussen. Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht statuarisch der Generalversammlung unterliegen.

10.3 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten mit den Traktanden unter Angabe des Ortes mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen. Es sind mindestens zwei Sitzungen pro Jahr vorgesehen und es ist ein Protokoll zu führen, welches rasch den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist. Dies gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

10.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Gleichheit gibt der Präsident den Stichtentscheid.

10.5 Kompetenzen

Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes beträgt im Einzelfall 30% der Beiträge.

IV. Allgemeines

§ 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder sowie der Gemeinde Ermensee ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 13 Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Generalversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Änderungsanträge sind spätestens 4 Wochen vor der GV dem Vorstand einzureichen.

§ 14 Auflösung

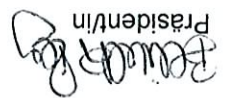
Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmt. Das nach Bezahlen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist gemäss Beschlüssen der Generalversammlung im Sinne der Zweckbestimmung unter §2 einzusetzen.

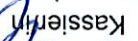
§ 15 Inkrafttreten

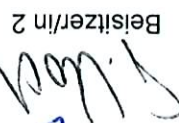
Mit Genehmigung dieser Statuten durch die Gründungsversammlung treten diese in Kraft.

Ermensee den 18.08.2008

Die Unterzeichnenden

Präsidentin


Kassierin


Beisitzer/in 2


Aktuarin


Beisitzer/in 1


Wichtig: Es ist zu beachten, dass wegen der einfacheren Schreibweise bei der Bezeichnung der Vorstandsmänter auf die weibliche Form verzichtet wird.